



Baden-Württemberg

Merkblatt für Antragsteller zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit unbemannten Luftfahrzeugen (Drohnen) im Steillagenweinbau – Hinweise zum Genehmigungsverfahren (Stand: 09/2022)

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen (z. B. Hubschrauber oder Drohnen) ist laut § 18 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) verboten, jedoch kann die zuständige Behörde auf Antrag die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels mit einem Luftfahrzeug im Steillagenweinbau und im Kronenbereich von Wäldern genehmigen (§18 Abs. 2 PflSchG).

Genehmigungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen werden von dem zuständigen Regierungspräsidium nach der Prüfung der Antragsunterlagen und Sachlage im Einzelfall erteilt.

Zusätzlich ist ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für das Betreiben unbemannter Luftfahrzeugsysteme (UAS) beim Regierungspräsidium Stuttgart zu stellen. Weitere Informationen finden Sie unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/verkehr/luft/>.

Aufgrund umfangreicher Prüfmaßnahmen sollte der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Drohnen **mindestens 6 Kalenderwochen** vor der geplanten Spritzung beim zuständigen Pflanzenschutzdienst gestellt werden. Ansonsten kann eine rechtzeitige Entscheidung über den Antrag nicht garantiert werden.

Das aktuelle Antragsformular samt Anlagen für die Pflanzenschutzmittelanwendung mit Drohnen im Steillagenweinbau erhalten Sie auf der Internetseite der Regierungspräsidien unter:

[https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/pflanzliche-erzeugung/pflanzenschutz/Vordrucke und Merkblätter](https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/pflanzliche-erzeugung/pflanzenschutz/Vordrucke_und_Merkblaetter)

Bitte achten Sie im eigenen Interesse auf Vollständigkeit und Richtigkeit der eingereichten Daten, insbesondere der Flurstücksdaten und, falls vorhanden, der Daten aus der Weinbaukartei. Im Zweifel führen erforderliche Nachfragen bei unvollständig oder fehlerhaft gestellten Anträgen zu vermeidbaren Verzögerungen im Genehmigungsverfahren!

Die zur Behandlung vorgesehenen Flurstücke sind gemäß der Anlage als Excel-Tabelle zu beantragen. Eine GIS-Anwendung steht in Baden-Württemberg derzeit noch nicht zur Verfügung.

Die Excel-Datei ist nach folgendem Muster aufgebaut:

Bezeichnung	Gemarkung	Flurstück	Teilfläche	Bewirtschafter/-in (Name, Vorname)
Beispiel	1064	02863/000	-	Müller, Franz

Wesentliche Genehmigungsvoraussetzungen sind u. a.:

- Die Antragsflächen (Flurstücke) müssen in der EU-Weinbaukartei (des Vorjahres) enthalten sein. Sie müssen anhand der Hangneigungsklassen in den vorhandenen GIS-Layer zum überwiegenden Teil der Fläche eine Hangneigung ≥ 30 % aufweisen.

- Die Anwendung darf nur mit unbemannten Luftfahrzeugen (Drohnen) erfolgen, die in die Liste des Julius-Kühn-Instituts „Geeignete Spritzeinrichtungen für unbemannte Luftfahrzeuge (Drohnen) für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Steillagen-Weinbau“ eingetragen sind. (<https://www.julius-kuehn.de/at/richtlinien-listen-pruefberichte-und-antraege/>)
- Die Einrichtungen am Fluggerät zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie die Betankungseinrichtung am Boden (Fahrzeuge, Mischaggregate, Spritzflüssigkeitsbehälter, Messgeräte für Flüssigkeitsmessungen, Schlauchleitungen) müssen durch eine anerkannte Prüfstelle für Pflanzenschutzgeräte geprüft und mit einer gültigen Prüfplakette versehen sein. (§ 16 PflSchG und Verordnung über die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten (Pflanzenschutz-Geräteverordnung) vom 5. Juli 2013)
- Der Verantwortliche am Landeplatz, der in der Anlage 1 zum Antragsformular festzulegen und namentlich zu benennen ist, ist verantwortlich für die Einhaltung der Genehmigungsvorgaben und Umsetzung des Sicherheitskonzepts sowie die Dokumentation anhand einer Flugladde (mehr hierzu siehe weiter unten).
- Mit dem Antrag ist ein formloses Sicherheitskonzept vorzulegen. Dieses muss nachfolgende Punkte beinhalten:
 - Eine Beschreibung der Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit am Drohnen-Start- und Landeplatz, insbesondere im Hinblick auf Unfälle durch auslaufende bzw. tropfende Pflanzenschutzmittel oder Spritzbrühe,
 - konkrete Vorgaben für die Markierung der Behandlungsflächen mit Warnschildern sowie ggf. erforderliche Absperrmaßnahmen, um unbeteiligte Dritte ausreichend über die Drohnenspritzung zu informieren.
- Naturschutzgebiete und Naturdenkmale dürfen nicht besprüht werden (§ 34 NatSchG BW). Flugrouten und Flughöhen sind so zu legen, dass Abdrift bestmöglich vermieden wird.
- Nach § 21h Abs. 3 Nr. 6 LuftVO für die Befliegung bestimmter Schutzgebiete wie z.B. Flugplätze, Flughäfen, Industriegebiete u. w. mit unbemannten Fluggeräten bedarf es der Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart, Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen; Referat Luftverkehr und Luftsicherheit unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/verkehr/luft/seiten/drohnen/#c102234>
- Bei Flächen im Naturschutzgebiet bedarf es einer Ausnahme vom Pestizidverbot nach § 34 NatSchG BW, diese ist beim zuständigen Regierungspräsidium, Abteilung Umwelt, Referat Naturschutz, Recht einzuholen.
- Bei Flächen in Gebieten von naturschutzfachlicher Bedeutung, z.B. FFH- und Vogelschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten u. w. bedarf es einer formlosen Zustimmung durch das zuständige Landratsamt, untere Naturschutzbehörde.
- Die mit der Behandlung beauftragten Agrarpiloten sind von Ihnen schriftlich anzuweisen, die Anwendungsbestimmungen und Auflagen einzuhalten.

Die Umsetzung des Sicherheitskonzeptes einschließlich der Einhaltung aller sicherheitsrelevanten Maßnahmen ist anhand einer Checkliste für das Verfahren „Pflanzenschutzmittelausbringung mit

der Drohne“ zu dokumentieren und durch den Verantwortlichen am Landeplatz mit Datum und Unterschrift zu bestätigen.

Die Flugkladde muss bei jeder Spritzung (sofern sich diese über mehr als 1 Tag erstreckt, für jeden Tag) und für jeden Landeplatzwechsel neu ausgestellt werden.

Hinweis: Eine vollständige und umfassende Dokumentation dient auch der Beweisführung im Rahmen von Beschwerdeverfahren.

Terminmeldungen:

Die Meldung des Behandlungstermins erfolgt immer durch Übersendung einer Kopie des Originals des genehmigten Anwendungsplans. Jede Behandlung ist der zuständigen Genehmigungsbehörde zwingend mindestens 48 Stunden vor der Behandlung schriftlich oder per E-Mail (Freiburg: abteilung3@rpf.bwl.de; Karlsruhe: abteilung3@rpk.bwl.de; Stuttgart: abteilung3@rps.bwl.de; Tübingen: abteilung3@rpt.bwl.de) mit genauer Zeit- und Ortsangabe (Behandlungsflächen) mitzuteilen.

Die zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörden werden über die genehmigten Anwendungen und geplanten Behandlungen durch das Regierungspräsidium informiert.

Änderungen:

Eine witterungsbedingte oder aus anderen zwingenden fachlichen Gründen notwendige Änderung eines genehmigten Anwendungsplans ist bei entsprechender Begründung möglich. Diese muss auf dem Plan vermerkt und spätestens 48 Stunden vor der Behandlung beim Regierungspräsidium per E-Mail (s.o.) angezeigt werden.

Die Dokumentation der Pflanzenschutzmittelanwendungen ist bis spätestens **1. September des laufenden Jahres** dem Pflanzenschutzdienst des zuständigen Regierungspräsidiums schriftlich oder per E-Mail vorzulegen.

Regierungspräsidium Freiburg,
Abt. Landwirtschaft, Ländlicher Raum und Veterinär- und Lebensmittelwesen
Ref. 33, Pflanzenschutzdienst
Bertoldstraße 43
79098 Freiburg
Abteilung3@rpf.bwl.de

Regierungspräsidium Karlsruhe
Abt. Landwirtschaft, Ländlicher Raum und Veterinär- und Lebensmittelwesen
Ref. 33, Pflanzenschutzdienst
76247 Karlsruhe
Abteilung3@rpk.bwl.de

Regierungspräsidium Stuttgart
Abt. Landwirtschaft, Ländlicher Raum und Veterinär- und Lebensmittelwesen
Ref. 33, Pflanzenschutzdienst
Ruppmannstr. 21
70565 Stuttgart
Abteilung3@rps.bwl.de

Regierungspräsidium Tübingen
Abt. Landwirtschaft, Ländlicher Raum und Veterinär- und Lebensmittelwesen
Ref. 33, Pflanzenschutzdienst
Konrad-Adenauer-Straße 20
72072 Tübingen
Abteilung3@rpt.bwl.de